

Johannes Dörfler
Ebene Reichenau 105
9565 Ebene Reichenau

Rechtliche Grundlagen und
Gesetze für Jugendarbeit in
Österreich im
Überblick und Vergleich

Abschlußarbeit im Rahmen des
Jugendreferentenseminars Süd II
2004/2005

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 3
Rechtliche Grundlagen	Seite 3
Bundesländer im Detail	
- Burgenland	Seite 4
- Kärnten	Seite 5
- Niederösterreich	Seite 7
- Oberösterreich	Seite 8
- Salzburg	Seite 10
- Steiermark	Seite 12
- Tirol	Seite 13
- Vorarlberg	Seite 15
- Wien	Seite 16
Bundesrepublik Deutschland	Seite 18
Zusammenfassung	Seite 20
Schlusswort	Seite 23
Quellenverzeichnis	Seite 23

Vorwort

Als Blasmusikkapelle ist man viel unterwegs. Nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern im ganzen Bundesland sowie über die Landes- und manchmal Bundesgrenzen hinaus.

Als Jugendreferent bzw. Obmann ist man für „seine“ Jugendlichen verantwortlich und als Verantwortlicher sollte man auch die gesetzlichen Bestimmungen kennen, die mit Jugendarbeit zu tun haben.

Ich bin nunmehr seit 7 Jahren Obmann der Trachtenkapelle Ebene Reichenau und in dieser Zeit habe ich mich schon mehrmals mit diesem Thema beschäftigt. Es berührt uns ja nicht nur bei Konzerten oder Ausflügen sondern auch als Veranstalter von Musikfesten etc. Das Thema Jugendschutz wird auch immer mehr in den Medien präsent, zumal es schon einige Vorfälle bei Festen gegeben hat, bei denen Jugendliche mit schweren Alkoholvergiftungen in ärztliche Behandlung gebracht werden mussten und die nachher Konsequenzen für den Veranstalter bzw. für die verantwortlichen Personen zur Folge hatten.

Im Jugendreferentenseminar wurde ebenfalls ein Unterrichtsteil diesem Thema gewidmet. Ich habe mir dieses Seminar zum Anlass genommen, die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zusammenzutragen und als Abschlußarbeit des Jugendreferentenseminars Süd II in schriftlicher Form aufzuarbeiten.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Jugendarbeit findet man einerseits im Jugendschutzgesetz sowie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Da das Jugendschutzgesetz in die Kompetenz der Länder fällt, gibt es auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen.

Das Jugendschutzgesetz gilt für minderjährige Personen. Dies sind Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis 14 Jahre spricht man von unmündig Minderjährigen, darüber von mündig Minderjährigen.

Auf den nächsten Seiten möchte ich die wichtigsten Gesetzestexte auflisten, welche für die Blasmusikkapelle von überwiegender Bedeutung sind. Es sind dies der Aufenthalt in den Abendstunden, verbotene Lokalitäten, wer darf Aufsichtsperson sein und die Altersgrenzen für Alkohol- und Tabakkonsum. Die einzelnen Bundesländer sind in alphabetischer Reihenfolge gelistet.

Burgenland

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern und sonstige Personen und Einrichtungen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Z 2 oder Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen durch die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend übertragen worden ist, sowie Personen, die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern und Jugendlichen betraut worden sind.

§ 8

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils nur mit einer Begleitperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.

§ 9

Für junge Menschen verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

(1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gefährden könnten, wie z.B. Lokale und Räumlichkeiten in denen Prostitution oder die Anbahnung von Prostitution ausgeübt wird, Peepshows, Swingerclubs, Branntweinschenken, Wettbüros oder Glücksspielhallen.

(2) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

§ 11

Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

Kärnten

§ 3

Altersstufen

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; als Jugendliche gelten Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lebensjahres. Jugendliche, die verheiratet sind oder waren, sowie Jugendliche, die zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen sind, sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind
- a) die Erziehungsberechtigten und
 - b) volljährige Personen, denen die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen dürfen die Erziehungsberechtigten vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder auch von nicht volljährigen Personen ausüben lassen. Dabei darf die Aufsicht über noch nicht schulpflichtige Kinder nur von mindestens zwei Jahre älteren schulpflichtigen Kindern oder Jugendlichen und die Aufsicht über schulpflichtige Kinder nur von mindestens zwei Jahre älteren Kindern oder Jugendlichen ausgeübt werden.

§ 8

Aufenthalt an öffentlich zugänglichen Orten, Besuch öffentlicher Veranstaltungen

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist für Kinder, die nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson sind, der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten ohne triftigen Grund untersagt. Für Jugendliche gilt dieses Verbot in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr, in den Nächten vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 2.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

(2) Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen an öffentlichen Veranstaltungen bis längstens 1.00 Uhr teilnehmen.

(3) Kinder und Jugendliche haben öffentliche Veranstaltungen so rechtzeitig zu verlassen, daß dem Aufenthaltsverbot nach Abs 1 entsprochen werden kann.

§ 9

Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben und sonstigen Lokalen

(1) Kindern, die nicht in Begleitung einer Aufsichtsperson sind, ist ohne triftigen Grund der Aufenthalt in Räumen, die dem Aufenthalt von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes dienen, untersagt. Für Jugendliche gilt dieses Verbot in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr, in den Nächten vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 2.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Kindern in Begleitung einer Aufsichtsperson ist der Aufenthalt bis längstens 24.00 Uhr gestattet.

(2) Als triftige Gründe im Sinne des Abs 1 gelten beispielsweise der Aufenthalt zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung von Wartezeiten, wenn die Billigung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen Nachtlokale, -bars, Branntweinschenken, Räumlichkeiten, die im Sinne des § 2 Abs 4 des Kärntner Prostitutionsgesetzes als Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen gelten, oder sonstige Betriebsanlagen, von denen wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise oder wegen ihres vorwiegenden Besucherkreises eine nachteilige Beeinträchtigung der Kinder oder Jugendlichen im Sinne des § 1 lit c ausgehen kann, nicht betreten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen wegen der Darbietungen oder Schaustellungen anzunehmen ist, daß sie auf Kinder und Jugendliche eine verrohende Wirkung ausüben können oder sie in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung nachteilig beeinträchtigen könnten.

(4) Kindern ist das Betreten von Spielhallen für Spielapparate und deren Betätigung nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Kindern und Jugendlichen ist das Betreten von Räumen, in denen Geldspielapparate aufgestellt sind, nicht erlaubt.

§ 12

Genuß- und Suchtmittel

(1) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen keine alkoholischen Getränke trinken und keine Tabakwaren rauchen.

(2) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumsprozent sowie Mischgetränke, die gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen) enthalten, nicht trinken, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden. Jedenfalls dürfen Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge trinken, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997, fallen, nicht zu sich nehmen. Dies gilt nicht, soweit dies über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

(4) Alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder oder Jugendliche iSd. Abs 1 und 2 nicht trinken oder rauchen dürfen, sowie Drogen und Stoffe, die sie iSd. Abs 3 nicht zu sich nehmen dürfen, dürfen diesen von niemandem angeboten, überlassen oder verkauft werden. Solche Getränke, Tabakwaren sowie Drogen oder Stoffe dürfen von Kindern und den in Betracht kommenden Jugendlichen auch nicht erworben oder in Besitz genommen werden.

Niederösterreich

§ 12

Begriffsbestimmungen

(1) Junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Begleitpersonen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

a) denen von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend anvertraut wird oder

b) die im Rahmen von Jugendorganisationen für die Beaufsichtigung von jungen Menschen verantwortlich sind.

§ 15

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.

(2) Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen an allgemein zugänglichen Orten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.

(3) Solche allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Gaststätten und sonstige Lokale, soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Aufenthaltsverbote

(1) Jungen Menschen ist der Zutritt und der Aufenthalt in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird oder

pornographische Darbietungen ausgeführt werden wie insbesondere in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs und Nachtlokalen sowie in Branntweinschenken und Wettbüros verboten.

(2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich in Spielhallen (§ 6 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-3) nicht aufhalten.

(3) Die Landesregierung kann darüber hinaus, wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint, durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Zutritt und Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

§ 18

Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren in der Öffentlichkeit ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.

(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

Oberösterreich

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Jugendliche: Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. Erwachsene: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten;
3. Erziehungsberechtigte: Eltern, Elternteile oder sonstige Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht;
4. Aufsichtspersonen: Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen
 - a) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,
 - b) vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder
 - c) auf Grund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt übertragen wurde

§ 5

Aufenthalt von Jugendlichen

(1) Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freigelände), in Gastgewerbebetrieben im Sinn des § 142 der

Gewerbeordnung 1994, in Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992 und Kinovorführungen erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson
 - a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
 - b) vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung,
2. in Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 vereinbar ist und das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet ist.

(2) Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten

1. in Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
2. in Gebäuden, Wohnungen oder einzelnen Räumlichkeiten, die der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution im Sinn des § 2 des Oö. Polizeistrafgesetzes dienen, sowie
3. in sonstigen Betriebsräumlichkeiten, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung gefährden können.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung den Aufenthalt von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten, wenn dort eine Gefährdung der körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten ist.

§8

Alkohol, Tabak und Drogen

(1) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von Tabakwaren und von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken mit über 14 Volumsprozent verboten.

(2) An Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren abgegeben werden, welche sie im Sinn des Abs. 1 nicht erwerben und konsumieren dürfen.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß Abs. 1 und 2 sind der Erwerb und die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, die für den Erziehungsberechtigten bestimmt sind, wenn

1. eine vom Erziehungsberechtigten eigenhändig unterfertigte Erklärung an die Abgabestelle, die den berechtigten Jugendlichen namentlich bezeichnet, vom Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Jugendlichen bei der Abgabestelle übergeben wurde, und
2. diese Erklärung bei der Abgabestelle aufliegt und
3. die Abgabe im Einzelfall durch eine weitere datumsgenaue schriftliche Erklärung durch den Erziehungsberechtigten hinsichtlich Menge und Art der Ware bestimmt ist.

(4) Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.

Salzburg

§ 22

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn der Jugendschutzbestimmungen sind:

1. Kinder: Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Jugendliche: Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ausgenommen verheiratete Personen sowie Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leistende Personen. Sie werden unterschieden in:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Jugendliche bis 14 Jahre),
 - b) Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren),
 - c) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche ab 16 Jahre);
3. Aufsichtspersonen:
 - a) die Erziehungsberechtigten (Eltern oder sonstige Personen, denen nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht über das Kind oder den Jugendlichen zusteht);
 - b) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen beruflich oder vertraglich anvertraut ist;
 - c) andere Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die vom Erziehungsberechtigten mit der Aufsicht im Einzelfall betraut worden sind. Personen, die aus der Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Kinder und Jugendliche wirtschaftliche Vorteile ziehen, kommen als Aufsichtspersonen im Sinn der lit b und c nicht in Betracht.

(2) Die in den Jugendschutzbestimmungen verlangte Öffentlichkeit ist auch gegeben, wenn zu Räumlichkeiten oder Grundstücken nur Vereinsmitglieder Zutritt haben.

§ 24

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf Straßen und Plätzen und anderen allgemein zugänglichen Orten während der nachstehend angeführten Zeiten aufzuhalten:

- a) Kinder in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
- b) Jugendliche bis 14 Jahre in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
- c) Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr.

(2) Abs 1 gilt nicht, wenn sich Kinder oder Jugendliche auf dem Weg nach Hause befinden und der Heimweg rechtzeitig angetreten worden ist und ordnungsgemäß fortgesetzt wird.

§ 25

Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Gastgewerbebetrieben aller Art während der im § 24 Abs 1 angeführten Zeiten aufzuhalten.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Nachtlokalen aller Art (Gastgewerbebetriebe mit Varietee- oder Revuevorführungen udgl) und von Branntweinschenken untersagt.

(3) Für den Besuch von Veranstaltungen § 33.

§ 33

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson sonstige, nicht unter § 28 fallende öffentliche Veranstaltungen (öffentliche Theater- und Filmaufführungen), während der im § 24 Abs 1 angeführten Zeiten zu besuchen.

(2) Kinder bis sechs Jahre müssen sich beim Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen (Abs 1) stets in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden. Dies gilt nicht bei besonders für Kinder geeigneten Veranstaltungen, die spätestens um 20:00 Uhr enden.

(3) Abs 1 gilt nicht

a) für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn

- es sich um eine Tanzveranstaltung handelt, die von Jugendorganisationen, Jugendzentren oder Jugendtreffpunkten, die im Landes-Jugendbeirat vertreten sind bzw Vertreter im Landes-Jugendbeirat namhaft machen können, von einer Tanzschule, von einer Schule im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften, von Schülern einer solchen Schule im Rahmen der Schülermitverwaltung oder von einer Elternvereinigung veranstaltet wird; oder
- die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient;

b) für Kinder und Jugendliche für sonstige Veranstaltungen von Jugendorganisationen, die Mitglied des Landes-Jugendbeirates sind.

(4) Freistilringkämpfe und Boxkämpfe dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht besucht werden.

(5) Nach sonstigen Bestimmungen geltende Beschränkungen des Besuches von Veranstaltungen durch Kinder oder Jugendliche bleiben unberührt.

§ 36

Alkohol- und Nikotingenuss

(1) In der Öffentlichkeit dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keinerlei alkoholische Getränke und an Jugendliche ab 16 Jahre kein

Branntwein und keine branntweinhältigen Getränke ausgeschenkt oder sonst abgegeben werden. Weiters dürfen alkoholische Getränke an Jugendliche ab 16 Jahre nicht ausgeschenkt oder sonst abgegeben werden, wenn sie in ihrem Bewusstsein offensichtlich erheblich beeinträchtigt sind.

(2) In der Öffentlichkeit ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr jeder Alkoholgenuss, Jugendlichen ab 16 Jahre der Genuss von Branntwein und branntweinhältigen Getränken untersagt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab 16 Jahre nur in einem Maß zu sich genommen werden, dass keine Beeinträchtigung des Bewusstseins zur Folge hat.

(3) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Genuss von Tabakwaren in der Öffentlichkeit untersagt.

(4) Die Abs 1 bis 3 gelten auch für Zusammenkünfte jeglicher Art im Rahmen von Vereinen und sonstigen Personenvereinigungen, die nicht in der Öffentlichkeit stattfinden und an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Steiermark

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. Kinder: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Erwachsene: Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenz- und Zivildienst ableisten, sind Erwachsenen gleichgestellt;
4. Erziehungsberechtigte: Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Pflegeelternteile und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
5. Aufsichtspersonen:
 - a) Erziehungsberechtigte,
 - b) Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr, denen die Aufsicht vom Erziehungsberechtigten nachweislich im Anlaßfall übertragen wurde, und
 - c) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - denen die Aufsicht beruflich (z. B. Lehrer, Erzieher) anvertraut ist oder
 - denen als Verantwortliche von Jugendverbänden oder als Familienangehörige die Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten übertragen oder stillschweigend anvertraut wurde.

§ 5

Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z. B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland), in Gastbetrieben und Vereinslokalen sowie der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

5 bis 21 Uhr

vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

5 bis 23 Uhr

ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

5 bis 2 Uhr

Wieweit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen die Erziehungsberechtigten. Diese Zeiten gelten nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der Eltern aus beaufsichtigbar ist;

2. in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies vom Standpunkt des Jugendschutzes unbedenklich und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

(2) Der Besuch von Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen ist Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach 23 Uhr auch ohne Begleitung erlaubt. Für den Heimweg gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten

1. in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit mehr als 14 Volumsprozent ausgeschenkt werden (Branntweinschenken),

2. in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben) und

3. in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes.

§ 9

Alkohol, Tabak und Suchtmittel

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten.

(2) Vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken, die alkoholische Getränke mit über 14 Volumsprozent enthalten, verboten.

(3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung ärztlich angeordnet wurde.

(4) Niemand darf Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 1 nicht konsumieren dürfen, sofern sie für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, an diese abgeben. Niemand darf alkoholische Getränke, die Kinder und Jugendliche im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht konsumieren dürfen, sowie Drogen und ähnliche Stoffe, die sie im Sinne des Abs. 3 nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben.

Tirol

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1) Kinder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Aufsichtspersonen sind

a) die Eltern(-teile) und jene Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;

b) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,

1. die im Einvernehmen mit Personen nach lit. a die Erziehung beruflich, vertraglich oder sonst nicht bloß vorübergehend ausüben, oder
2. denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von Personen nach lit. a oder Z. 1 nur vorübergehend anvertraut worden ist, oder
3. die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind.

§ 13

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.

§ 14

Besuch öffentlicher Veranstaltungen

(1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, haben Kinder und Jugendliche öffentliche Veranstaltungen spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu verlassen:

- a) Kinder um 22 Uhr;
- b) Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson um 24 Uhr und
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 1 Uhr.

(2) Die zeitliche Beschränkung nach Abs. 1 lit. c gilt nicht für Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und für Jugendliche, die an Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen.

(3) Die für die Überwachung einer Veranstaltung zuständige Behörde hat die weitere Durchführung einer Veranstaltung, in deren Verlauf absehbar wird, daß die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährdet werden kann, durch Bescheid vorübergehend einzustellen und dem Veranstalter aufzutragen, Kinder oder Jugendliche vom weiteren Besuch oder der Teilnahme allgemein oder ab einer bestimmten Altersstufe auszuschließen.

Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Einstellung der Veranstaltung und zur Entfernung von Kindern oder Jugendlichen ist zulässig.

(4) Vor der Einstellung einer Veranstaltung nach Abs. 3 ist wenigstens ein Sachverständiger auf dem Gebiet des Jugendschutzes zu hören.

§ 18

Alkoholische Getränke und Zubereitungen

(1) An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Zubereitungen (Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate und dergleichen), die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, nicht weitergegeben werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke, ausgenommen

- a) gebrannte alkoholische Getränke und

b) Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, weitergegeben werden.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen

a) gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen im Sinne des Abs. 2 lit. b nicht erwerben oder konsumieren und

b) Zubereitungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben oder verdünnt oder unverdünnt konsumieren.

§ 18a Tabak

(1) An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Vorarlberg

§ 2 Altersstufen, Geltungsbereich

(1) Kinder sind Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche sind Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lebensjahres. (...)

(3) Der Jugendschutz nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nicht beim Bundesheer und im Zivildienst.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für den Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

§ 8 Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen

(1) Aufsichtspersonen sind

a) die Erziehungsberechtigten,

b) über 18 Jahre alte Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde,

c) im Rahmen von Veranstaltungen einer Jugendorganisation über 16 Jahre alte Personen, die in dieser Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut und dafür ausgebildet wurden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörde und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu beantworten, ob

a) sie einer Person die Aufsicht übertragen haben oder

b) ihre Zustimmung für ein Verhalten der Kinder oder Jugendlichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist, vorlag.

(3) Die Aufsichtspersonen sind im zumutbaren Rahmen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten.

§ 12

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

(1) An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich nicht aufhalten:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
- b) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr und
- d) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 2.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

§ 17

Genuss- und Suchtmittel

(1) Alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht konsumieren.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen Stoffe, die rauschartige Zustände hervorrufen können, nicht zu sich nehmen.

Wien

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verheiratete Personen, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.

3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde, sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind.

§ 8

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt.
- (2) Außerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Zeiten dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jeweils nur mit einer Begleitperson aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt.
- (3) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen oder im Einzelfall durch Bescheid den Besuch einer bestimmten öffentlichen Veranstaltung hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von jungen Menschen mit Grund zu befürchten ist.
- (4) Eine Verordnung nach Abs. 3 ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sofern diese Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist auf die behördliche Beschränkung hinzuweisen.

§ 9

Verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

- (1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, wie z. B. Lokale und Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Branntweinschänken und Wettbüros.
- (2) Junge Menschen dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können. Jungen Menschen ist die Benützung von Spielapparaten, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können, verboten.
- (3) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können.
- (4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von jungen Menschen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxauspielungen, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der junge Menschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

§ 11 Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

- (1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist jungen Menschen in der Öffentlichkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.
- (2) Junge Menschen dürfen sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001, fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen.
- (3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anwendung von alkoholhaltigen Zubereitungen und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

Bundesrepublik Deutschland

Das Jugendschutzgesetz ist in Deutschland ein Bundesgesetz und demnach gibt es nur ein Gesetz, welches im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit hat.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

§ 9 Alkoholische Getränke

1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Zusammenfassung

So wie es in Österreich neun verschiedene Jugendschutzgesetze gibt, so gibt es auch viele Unterschiede in den einzelnen Bereichen. Ich möchte nun aus den vorangegangenen Gesetzestexten die wichtigsten Unterschiede herausheben.

Altersstufen

In den Altersstufen sind sich die Bundesländer einig. Kinder in den meisten Fällen bis 14 Jahre. Von 14 bis 18 Jahren Jugendliche, wobei in Jugendliche bis 16 und Jugendliche über 16 unterschieden wird. Bis auf Tirol werden in allen anderen Bundesländern Verheiratete, Präsenzdienler und Zivildienler, egal welchen Alters, als Erwachsene angesehen und fallen demnach nicht in die Jugendschutzbestimmungen.

Aufsichtspersonen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als Aufsichtspersonen gelten. Einzig die Steiermark macht hier eine Ausnahme. Aufsichtspersonen müssen hier das 19. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie wurden beruflich damit betraut oder im Rahmen von Jugendorganisationen, dann genügt das vollendete 18. Lebensjahr. In Vorarlberg genügt bei Veranstaltungen von Jugendorganisationen als Aufsichtsperson das vollendete 16. Lebensjahr, wobei hier eine dementsprechende Ausbildung verlangt wird. Inwieweit die Musikkapellen als Jugendorganisationen gelten, müsste noch genauer hinterfragt und geklärt werden. Die Ausbildung zum Jugendreferenten scheint mir jedoch eine dementsprechende Ausbildung zu sein.

Aufenthalt in den Abendstunden

Hier differieren die einzelnen Bundesländer sehr. Ich habe versucht, die unterschiedlichen Zeiten in einer Tabelle aufzubereiten. Kärnten ist hier das Bundesland mit dem strengsten Gesetz.

Konsum von Alkohol und Tabak

Auch hier gibt es Unterschiede in den einzelnen Bundesländern, welche ich in der zweiten Tabelle zusammengefasst habe. Kärnten ist auch hier das Bundesland mit dem strengsten Gesetz.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

	bis 14 Jahre	14 bis 16 Jahre	16 bis 18 Jahre
Burgenland	5 – 22 Uhr	5 – 1 Uhr	keine Einschränkung
Kärnten	6 – 22 Uhr	6 – 24 Uhr	6 – 24 Uhr, in den Nächten vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 – 2 Uhr
Niederösterreich	5 – 22 Uhr	5 – 1 Uhr	keine Einschränkung
Oberösterreich	5 – 22 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung	5 – 24 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung	keine Einschränkung
Salzburg	5 – 22 Uhr, in den Nächten vor Sonn- und Feiertagen von 5 – 23 Uhr	5 – 23 Uhr, in den Nächten vor Sonn- und Feiertagen von 5 – 0 Uhr	Keine Einschränkung
Steiermark	5 – 21 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung	5 – 23 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung	5 – 2 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung
Tirol	5 – 22 Uhr	5 – 1 Uhr	keine Einschränkung
Vorarlberg	5 – 22 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung	5 – 23 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung	5 – 2 Uhr, mit Aufsichtsperson ohne Einschränkung
Wien	5 – 22 Uhr	5 – 1 Uhr	keine Einschränkung

Einige Bundesländer haben noch eigene Regelungen bei öffentlichen Veranstaltungen, dies bitte in den einzelnen Gesetzestexten nachlesen.

Konsum von Alkohol und Tabak

	14 bis 16 Jahre	16 bis 18 Jahre
Burgenland	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	keine Einschränkung
Kärnten	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	alkoholische Getränke bis 12 Volumsprozent, außer Mischgetränke, welche gebrannte Spirituosen enthalten (zB Alkopops), max. bis 0,5 Promille
Niederösterreich	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	keine Einschränkung
Oberösterreich	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	alkoholische Getränke bis 14 Volumsprozent, kein übermäßiger Alkoholkonsum erlaubt
Salzburg	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	Branntwein und branntweinartige Getränke sind verboten
Steiermark	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	alkoholische Getränke bis 14 Volumsprozent
Tirol	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	Gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen mit gebrannten alkoholischen Getränken (zB Alkopops) sind verboten
Vorarlberg	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	keine Einschränkung
Wien	Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist verboten	keine Einschränkung

Schlusswort

Ich hoffe, mit meiner Arbeit ein Nachschlagewerk für Jugendreferenten und Funktionäre, welche Jugendliche betreuen, geschaffen zu haben, welches auch in der Praxis gerne hergenommen wird, wenn Vereinsausflüge in andere Bundesländer oder nach Deutschland unternommen werden, oder wenn Veranstaltungen durchgeführt werden und im Rahmen der Vorbereitungen die eine oder andere Frage in Bezug auf das Jugendschutzgesetz auftritt.

Es wäre auch für Österreich vorteilhaft, die Jugendschutzgesetze zu vereinheitlichen und als Bundesgesetz einzuführen. Das dies möglich ist, zeigt uns die Bundesrepublik Deutschland vor.

Die hier angeführten Gesetzespassagen entsprechen dem Stand Mai 2005 und sind ohne Gewähr in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Quellenverzeichnis

Für Österreich:

Rechtsinformationssystem des Bundes
www.ris.bka.gv.at

Für Deutschland:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bundesrecht.juris.de/bundesrecht/juschg/index.html